

Hermann Krause, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. d. Heidelb. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1952, 1) Heidelberg 1952, C. Winter, 147 S. — Die geläufige Anschauung, daß das MA. unter Kaiserrecht das römische Recht verstanden habe, wird hier einer Revision unterzogen. Es stellt sich dabei heraus, daß das keineswegs immer und überall der Fall war. Richtig ist, daß in der Stauferzeit der imperiale Gedanke sozusagen angereichert wird durch den Rückgriff auf das Gesetzgebungsrecht, das die alten römischen Kaiser ausgeübt hatten und deren Kodifikationen man jetzt eben erst wieder kennen lernte. Die ältere Zeit lebte in der Vorstellung einer von Gott gesetzten Rechtsordnung, die man nur finden konnte, wenn man sich darum bemühte. Noch früher war allerdings auch im germanischen Bereiche die Vorstellung, daß Menschen Gesetze machen, nicht fremd; vgl. die Prologe zur Lex Salica. Die veränderte Einstellung ist zugleich ein Beleg für die Säkularisierung des Kaisergedankens: der Kaiser kann neues Recht setzen. Was man aber als Kaiserrecht bezeichnete, ist lange Zeit im späteren Mittelalter keineswegs ausschließlich oder auch nur vorwiegend römisches Recht, sondern in viel ausgedehnterem Maße das Gewohnheitsrecht, wie es z. B. in den Spiegeln schriftlich aufgezeichnet wurde, das Privilegienrecht und gelegentlich die konkrete Rechtsprechung des kaiserlichen Gerichts. Erst durch die Glossatoren des deutschen Gewohnheits(Land-)rechts dringt das römische Recht ein; im 15. Jh. wird manchmal das römische Recht auch schon als ein fremdes empfunden und abgelehnt. Dazu kommt noch, daß das Kaiserrecht als weltliches Recht in Gegensatz tritt zu dem kanonischen. Der Vorgang ist also viel komplizierter, „vielschichtiger“, als bisher, vor allem im Hinblick auf die Rezeption, angenommen wurde; er wird von Kr. mit einer Fülle klar gegliederter Belege aus dem deutschen Rechtsgebiet aufgehellert. Vielleicht darf auf Grund der Arbeiten von S. Mochi Onory und A. Stickler (s. vorhergehende Anzeige) der Anteil der Kanonistik an der Ausbildung der neuen Vorstellungen vom (weltlichen) Kaiserrecht noch stärker betont werden, als es von Kr. geschieht. So ist z. B. die Formel in einer Konstitution Friedrichs II. (S. 30) „*per imperialia vobis scripta precipientes mandantes, quatinus*“ wörtlich der schon in der 2. Hälfte des 12. Jhs ganz geläufigen päpstlichen Mandatsformel „*per apostolica vobis...*“ nachgebildet. W. H.

Albert K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster (Westf.) 1953, Regensburg, 138 S. und Westfäl. Zs. 101/02 (1953) 1—138. — In Fortführung seiner früheren Arbeiten (vgl. DA. 8 [1951] 584 f.) verfolgt Vf. in vorliegender Untersuchung die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften. Die Erkenntnis, daß die spätm. Freigrafschaften nicht aus einer Wurzel erwachsen, sondern die Nachfolger sowohl ehemaliger Grafschaften als auch Vogteien sind, ermöglichte eine fruchtbare weiterführende Klärung über die vor allem von Fr. Philippi gewonnenen Einsichten hinaus. In den Freigerichten wurde unter Königsbann gerichtet. Sie stellten keine Sondergerichte für bäuerliche Freie und Freigüter dar, vielmehr war ihnen die Gesamtheit der Bevölkerung unterworfen. Ihren Namen trugen sie nach den Freien, die als Schöffen Urteilsweiser waren. Sie, die Stuhlfreien, standen in einem Herrschaftsverhältnis zu den Gerichts- oder Stuhlherren und waren ursprünglich Minderfreie, eine Gruppe innerhalb des Freienstandes, die in der Munt des Königs standen. Der methodische Weg, auf dem Vf. zu diesen Ergebnissen gelangt, führt ihn von der quellenreichen Zeit des ausgehenden MA. rückwärts. Auf ihm kommt er zu einem überzeugenden Bild von der Entwicklung der westfälischen Freigrafschaften aus den hochm. Grafschaften und Vogteien heraus. Vf. geht aber noch